# Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Künzelsau,

(durch Gemeinderatsbeschluss am 23.09.2020 geänderte Fassung)

Die bestehende Geschäftsordnung vom 25.07.2017 wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2020 dahingehend geändert, dass sich der Gestaltungsbeirat aus *vier* stimmberechtigten Sachverständigen (statt bisher *drei* stimmberechtigten Sachverständigen) zusammensetzt (vgl. § 3, Satz 1).

Die restlichen Punkte gelten unverändert.

#### Vorbemerkungen

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirats (GBR) ist es, zu der Erhaltung und Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet. Der GBR unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung und ihre Auswirkung auf das Künzelsauer Stadt- und Landschaftsbild. Der Gemeinderat beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats der Stadt Künzelsau folgende Geschäftsordnung:

#### § 1 Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung Gestaltungsbeirat.

#### § 2 Aufgaben

Der GBR hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zu Erreichung dieses Zieles. Das Genehmigungsverfahren sollte dadurch nicht verzögert werden. Empfehlungen des Gestaltungsbeirats zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

## § 3 Zusammensetzung, Bestellung, Dauer

- (1) Der GBR setzt sich aus vier stimmberechtigten Sachverständigen zusammen (Mitglieder). Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in während des laufenden Tätigkeitszeitraums, erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit. Eine Vertretung für einzelne Sitzungen des Gestaltungsbeirats ist nicht vorgesehen.
- (2) Jede Fraktion des Gemeinderates benennt einen/eine Vertreter/in als nichtstimmberechtigten Beisitzer/in für den Gestaltungsbeirat. Die Mitgliedschaft im GBR endet mit der Amtszeit als Stadtrat/Stadträtin.
- (3) Jeder Beisitzer wird im Rahmen der Reihenfolgestellvertretung von einem Mitglied seiner Fraktion vertreten.

- (4) Die Verwaltung ist mit dem Bürgermeister und Vertreter/innen des Stadtbauamtes ohne Stimmrecht beteiligt.
- (5) Zur Erörterung einzelner Baumaßnahmen können weitere Sachverständige aus der Verwaltung und den Bereichen Kultur, Denkmalschutz, Handwerk und Handel beigezogen werden. Bei Vorhaben in den Ortsteilen kann der/die Ortsvorsteher/in teilnehmen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Hohenlohekreis haben und dürfen während und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Künzelsau Planen und Bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.
- (7) Die Mitglieder und Beisitzer/innen werden durch den Gemeinderat der Stadt Künzelsau berufen. Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Eine Beiratsperiode dauert für die stimmberechtigten Mitglieder jeweils zwei Jahre, wobei die erste Periode bis 31.12.2018 festgelegt wird. Nach der ersten Beiratsperiode erstellt die Verwaltung einen Erfahrungsbericht und der Gemeinderat entscheidet über die Fortsetzung des Gestaltungsbeirats. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 6 einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.
- (9) Verletzt ein Mitglied seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abgerufen werden.

#### § 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats ist organisatorisch dem Stadtbauamt zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats. Sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor und erstellt die Sitzungsniederschriften.

#### § 5 Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

- (1) Die Aufgabe des GBR besteht in der Ausarbeitung von Empfehlungen für die Verwaltung und den Gemeinderat der Stadt Künzelsau zu städtebaulichen und baulichen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Stadtbildes von größerem Einfluss sind wie:
  - a) Einzelvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer Bedeutung sind.
  - b) Städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz. Im GBR werden in einem frühen Planungsstadium Vorhaben behandelt, möglichst bevor der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.
- (2) Der GBR wird bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben etc. beteiligt. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied ist in die zuständigen Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen etc.) einzubinden. Der GBR wählt dieses Mitglied aus.
- (3) Die Auswahl der im GBR zu behandelnde Projekte erfolgt nach vorheriger Information des Gemeinderates durch die Verwaltung. Der Gemeinderat kann beantragen, bestimmte Vorhaben im GBR behandeln zu lassen.
- (4) Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen, die als Empfehlungen dienen und berücksichtigt werden sollten, jedoch nicht bindend sind. Abweichungen von den Empfehlungen sind zu begründen und dem Beirat mitzuteilen. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

## § 6 Geschäftsgang

- (1) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des GBR. Die Projekte sind in Absprache mit dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in anzumelden. Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, dem Gemeinderat, dem GBR und den Einwohnern der Stadt Künzelsau. Die Vorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.
- (2) Die Sitzungen des GBR finden nach Bedarf statt.
- (3) Die Einberufung des GBR erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Der/die Bauherr/in oder der/die Entwurfserfasser/in hat das Recht, die Planung dem GBR vorzustellen. Die Geschäftsstelle unterrichtet den/die Bauherr/in oder den/die Entwurfserfasser/in, wenn sein Vorhaben im GBR behandelt wird.

#### § 7 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der GBR ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder und Beisitzer/innen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des GBR werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (2) In den Sitzungen werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt und diskutiert, sofern die Bauherren nicht widersprechen. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt grundsätzlich durch die Bauherrschaft oder deren Beauftragten.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des GBR verfassen als Ergebnis der offenen und internen Beratung zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die Stellungnahme wird der Bauherrschaft und deren Beauftragten und dem Gemeinderat zugeleitet und auf Wunsch erläutert.
- (4) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern, Beisitzern, und den Vertretern der Verwaltung zuzustellen.

#### § 9 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des GBR, so ist den Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der GBR gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem GBR wieder vorzulegen.

## § 10 Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom GBR. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im GBR beendet ist.

# § 11 Vergütung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten auf der Basis der Empfehlung der Architektenkammer Baden Württemberg "Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer" ein Pauschalhonorar entsprechend der nach Zeitaufwand gestaffelten Entschädigung für Preisrichter. Auf derselben Basis erfolgt die Erstattung von Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten.
- (2) Die Beisitzer/innen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf der Basis der Satzung der Stadt Künzelsau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vertreter der Verwaltung nehmen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses an den Sitzungen teil.
- (4) Sonstige beigezogene Personen können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen für ihr Fachgebiet erhalten.

#### § 12 In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Künzelsau am 20.11.2020 in Kraft.

Künzelsau, den 18.11.2020

Stefan Neumann Bürgermeister